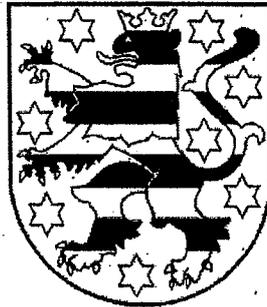




Az.: 50 Cs 373 Js 11963/22 (2)



Rechtskräftig seit: 20.10.2022

Erfurt, den 28.10.2022

Urkundsbearbeiter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

- 1) [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in Halle/Saale, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Frank **Jasenski**, Ecke Schmalhorststraße, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen, Gz.: 3-/22/00091

- 2) [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in Erfurt, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Yener **Sözen**, Ecke Schmalhorststraße, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen, Gz.: 3-22/00093

wegen Hausfriedensbruchs

hat das Amtsgericht Erfurt - Strafrichter - aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 12.10.2022, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Strafrichter

Rechtsreferendarin [REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Jasenski
als Verteidiger für den Angeklagten [REDACTED]

Justizangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

- I. Die Angeklagten werden **freigesprochen**.
- II. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Angeklagten.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Erfurt hat den beiden Angeklagten folgenden Sachverhalt zur Last gelegt, strafbar als Hausfriedensbruch gemäß § 123 Abs. 1 und Abs. 2 StGB:

Am 01.03.2022 gegen 14:00 Uhr sollen die beiden Angeklagten gemeinsam das Betriebsgelände der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG, Werner-von-Siemens-Straße 1 in 99086 Erfurt betreten haben. Durch den Verantwortlichen des vorgenannten Unternehmens, den Zeugen Simmen, seien die Angeklagten aufgefordert worden, das Betriebsgelände zu verlassen. Sie seien jedoch auf dem Gelände verblieben und hätten Handzettel an die Mitarbeiter verteilt. Der Zeuge Simmen habe daraufhin die Polizei informiert. Erst auf die Aufforderung der Polizeibeamten Mile-Sendler und Schreiter hätten die Angeklagten das Betriebsgelände verlassen.

II.

Der vorgenannte Vorwurf hat sich im Zuge der Hauptverhandlung am 12.10.2022 aus tatsächlichen Gründen nicht bestätigt, weshalb die Angeklagten freizusprechen waren.

III.

Vielmehr wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Das Betriebsgelände der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG, Werner-von-Siemens-Straße 1 in 99086 Erfurt, ist über die dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmete Grubenstraße zu erreichen, die direkt zum Eingang des Betriebsgeländes führt. Etwa 50 Meter vor dem Eingang zum Betriebsgelände, der mittels Pförtnerhaus und Schranke überwacht wird, kreuzt die Grubenstraße die Werner-von-Siemens-Straße. An diesem Kreuzungsbereich befinden sich zwei Hinweisschilder für die Nutzer der Grubenstraße mit dem Aufdruck: "Privatgrundstück, Unbefugten ist das Betreten und Befahren verboten!" Das letzte Teilstück der Grubenstraße ab Kreuzungsbereich bis zur Schranke im Betriebsgelände steht im Eigentum der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG. Es ist allerdings nicht umfriedet. Es gibt keine Einschränkungen für den öffentlichen Straßenverkehr auf der Grubenstraße. Die Umfriedung des Betriebsgeländes beginnt erst ab dem Schrankenbereich zum Betriebsgelände.

Am 01.03.2022 gegen 14:00 Uhr hielten sich die beiden Angeklagten gemeinsam auf der Grubenstraße vor dem Pförtnerbereich mit Schranke auf dem Gelände der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG in Erfurt auf. Sie verteilten dort Flugblätter der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands vom 28. Februar 2022 mit der Überschrift: "Bundesregierung geht zu offen imperialistischer Außen- und Militärpolitik über". Die Flugblätter verteilten sie an Mitarbeiter der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG, sofern diese sie haben wollten.

Der Location Manager der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG, der Zeuge [REDACTED], forderte die beiden Angeklagten auf, den im Eigentum der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG stehenden Geländebereich zu verlassen. Die Angeklagten kamen dieser Aufforderung jedoch nicht nach, sondern verblieben auf dem Gelände und verteilten weiter die oben genannten Flugblätter. Erst durch die vom Zeugen [REDACTED] herbeigerufenen Polizeibeamten PK [REDACTED] und PMA [REDACTED] konnten die beiden Angeklagten zum Verlassen des Geländes bewegt werden.

Der Angeklagte [REDACTED] hatte bereits in der Vergangenheit vergleichbare Aktionen an derselben Stelle auf dem Gelände der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG durchgeführt, so unter anderem am 12.10.2018 und 05.03.2019. Die daraufhin auf Antrag der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG durchgeführten Ermittlungsverfahren mit den Aktenzeichen: 501 Js 3761/19 (Vorfall am 12.10.2018) und 501 Js 12809/19 (Vorfall am 05.03.2019) hat die Staatsanwaltschaft Erfurt mit

Verfügungen vom 25.06.2019 jeweils gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Sie vertrat dabei die Auffassung, dass der Geländeteil, auf dem sich die jeweils Beschuldigten befunden hätten, nicht zum befriedeten Besitztum im Sinne des § 123 StGB gehören würde.

Die beiden Angeklagten waren diese Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Erfurt am Tattag des 01.03.2022 bekannt. Sie teilten diese Ansicht und hielten sich deshalb für berechtigt, auf dem Geländeteil Flugblätter verteilen zu dürfen, ohne einen Hausfriedensbruch zu begehen.

Der Zeuge ██████ hat in seiner Funktion als Location Manager der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG mit Schreiben vom 01.03.2022 Strafanträge gegen die beiden Angeklagten gestellt.

IV.

Der Sachverhalt unter III. steht fest aufgrund der entsprechenden glaubhaften Einlassungen der beiden Angeklagten, der Aussage des Zeugen ██████, des in Augenschein genommenen Lichtbilds auf Bl. 16 der Beiakte mit dem Aktenzeichen 501 Js 3761/19 sowie der verlesenen Urkunden in Form des Einsatzberichtes der PI Erfurt-Nord vom 18.03.2022 (Bl. 7 f. d.A.), der Strafanträge des Zeugen ██████ vom 01.03.2022 (Bl. 9 f. d.A.), des Flugblatts des MLPD vom 28.02.2022 (Bl. 11 d.A.) und der Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 25.06.2019 (Bl. 51 f. d. Beiakte mit dem Az.: 501 Js 3761/19 und Bl. 20 d. Beiakte mit dem Az.: 501 Js 12809/19).

Die beiden Angeklagten haben sich entsprechend der Sachverhaltsdarstellung unter III. eingelassen. Ihre Einlassungen sind auch glaubhaft. Der Zeuge ██████ hat das Geschehen am 01.03.2022 und die Darstellung der räumlichen Gegebenheiten um das Betriebsgelände ebenfalls bestätigt. Nichts anderes ergibt sich aus dem verlesenen Einsatzbericht der PI Erfurt-Nord vom 18.03.2022 (Bl. 7 f. d.A.). Die räumlichen Gegebenheiten sind zudem auf dem in Augenschein genommenen Lichtbild auf Bl. 16 d. Beiakte mit dem Az.: 501 Js 3761/19 ersichtlich.

Der Inhalt des von dem Angeklagten verteilten Flugblatts ergibt sich aus der verlesenen Urkunde auf Bl. 11 d.A.

Dass die Staatsanwaltschaft Erfurt die früheren Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten Timm unter anderen mit Verfügungen vom 25.06.2019 eingestellt hat, folgt aus den verlesenen

Urkunden auf Bl. 51 f. d. Beiakte mit dem Az.: 501 Js 3761/19 und Bl. 20 d. Beiakte mit dem Az.: 501 Js 12809/19.

Dass der Zeuge ██████████ mit Schreiben vom 01.03.2022 Strafanträge gegen die beiden Angeklagten gestellt hat, wird durch die verlesenen Urkunden auf Bl. 9 f. d.A. bestätigt.

V.

Die beiden Angeklagten waren aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Sie haben den Tatbestand des § 123 Abs. 1 StGB nicht verwirklicht. Sie haben sich zwar auf dem im Eigentum der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG stehenden Betriebsgeländes gegen den Willen der Eigentümerin befunden. Allerdings gehört dieser Geländeteil nicht zum befriedeten Betriebsgelände.

Grundsätzlich gehören zu einem Geschäftsraum auch angrenzende, nicht eingefriedete Grundflächen, bei denen aus ihrer räumlich funktionalen Zuordnung für jedermann die Zugehörigkeit zum Geschäftsraum erkennbar ist. Eine 150 Meter lange, nicht eingefriedete werkseigene Straße, die durch Privatgelände führt und mit einem Hinweisschild auf privates Werksgelände versehen ist, gehört jedoch nicht zum befriedeten Besitztum im Sinne des § 123 StGB. Denn die Zufahrtsstraße ist nicht mit einem Hausgarten, Hofraum oder Zechenplatz vergleichbar, bei denen wegen der erkennbaren Zugehörigkeit zu einer Wohnung oder einem Geschäftsraum vom Erfordernis der Einfriedung abgesehen wird. Ebenso wenig genügt ein bloßes Schild, um eine Grundfläche zu einem befriedeten Besitztum zu machen (vgl. Bayrisches Oberstes Landgericht, Urteil vom 29.09.1994, Az.: 4 ST RR 92/94 mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Tatort um eine etwa 50 Meter lange, dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmete Straße, die durch das Privatgelände der Siemens Energy Global GmbH & Co.KG führt, aber weder eingefriedet ist, noch sonstige Einschränkungen für das Betreten von außen vorsieht. Auch hier gibt es nur zwei Hinweisschilder am Beginn der Straße, welche dieselbe als Privateigentum ausweisen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

gez.

[Redacted]

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Erfurt, 28.10.2022

[Redacted] Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

